

**Vereinbarung**

zwischen dem

**Freistaat Bayern**

vertreten durch das

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

**- Vorhabensträger -**

und der

**Stadt Erlangen**

über Leistungen der

Stadt Erlangen

zur Planung vom Umbau der Wehranlage „an der Bleiche“ am Gewässer Schwabach, Gew. II. Ordnung, im Bereich Fluss-km ca. 1,2 in der Stadt Erlangen

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die im Zusammenhang mit der Planung des unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens zu erbringenden Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien.

## § 2 Umfang und Beschreibung des Vorhabens, Zeitraum

(1) Umfang des Gesamtvorhabens: Umbau der Wehranlage „an der Bleiche“ am Gewässer Gew. II. Ordnung, Schwabach in Erlangen

- Planungen zum Umbau der Wehranlage
- Planungen zur Herstellung der faunistischen Durchgängigkeit am Gewässer Schwabach bei Fluss km. ca. 1,2
- Planung der neuen Wegverbindung über das Gewässer

(2) Beschreibung der Leistungen im Zusammenhang mit der Planung

Es sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Grundleistungen für Teil 3 Abschnitt 3 HOAI Ingenieurbauwerke
- Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung
  - Leistungsphase 2 Vorplanung, insbesondere die Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen
  - Leistungsphase 3 Entwurfsplanung
  - Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung
  - Leistungsphase 5 Ausführungsplanung
  - Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe
  - Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe
  - Leistungsphase 8 Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation
  - Leistungsphase 9 Objektbetreuung

Sämtliche für die Durchführung des Gesamtvorhabens erforderliche Gutachten und Verfahren wie (nicht abschließend):

- b) Baugrunduntersuchungen
- c) Vermessungen
- d) spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

- e) Umweltverträglichkeitsstudie
- f) Landschaftspflegerischer Begleitplan
- g) Kampfmittelvoruntersuchung
- h) Beweissicherungsverfahren

(3) Zeitraum

Das Gesamtvorhaben nach Abs. 1 benötigt voraussichtlich einen Planungszeitraum von 2 Jahren.

### **§ 3 Träger des Vorhabens**

Träger der Maßnahme (Vorhabensträger) zur Umsetzung der EG-WRRL ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

### **§ 4 Pflichten des Vorhabensträgers**

Der Vorhabensträger betreibt für die Planung des Vorhabens alle erforderlichen Umsetzungsschritte (z. B. Vergaben, Rechtsverfahren, usw.).

### **§ 5 Nebenpflichten des Vorhabensträgers**

- (1) Absehbare, erhebliche Verzögerungen im Planungszeitraum nach § 2 Abs. 4 teilt der Vorhabensträger der Stadt Erlangen mit.
- (2) Der Vorhabensträger wird sich mit der Stadt Erlangen zum Gesamtvorhaben sowie zur Planung laufend abstimmen und ihr umfassende Auskünfte und Informationen erteilen.

### **§ 6 Pflichten der Stadt Erlangen**

- (1) Die Stadt Erlangen erlaubt, unter Berücksichtigung der schuldrechtlichen Vereinbarungen mit Dritten, die Nutzung der für die Planung beanspruchten Grundstücke.
- (2) Die Stadt Erlangen benennt dem Vorhabensträger einen weisungsbefugten Ansprechpartner, der die Koordination innerhalb der Stadt Erlangen übernimmt.
- (3) Die Stadt Erlangen unterstützt den Vorhabensträger unentgeltlich bei
  - Öffentlichkeitsarbeit

## **§ 7 Kosten, Beiträge und Vorschüsse**

- (1) Die Planungskosten (Leistungen nach § 2 Abs. 2) belaufen sich vorläufig auf ca. 160.000,00 €. Die Baukosten wurden auf ca. 1.130.000,00 € geschätzt.
- (2) **Beteiligtenbeiträge werden nicht erhoben.**

## **§ 8 Schlussbestimmung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Zur Einhaltung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlungen der Briefwechsel nicht, ebenso nicht die elektronische Form oder die Textform. Dieses Schriftformerfordernis kann unbeschadet individueller Vertragsabreden nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.
- (2) Diese Vereinbarung erlischt, wenn nicht spätestens fünf Jahre nach Unterzeichnung mit der Planung begonnen wurde.
- (3) Ein Anspruch auf die unmittelbare bauliche Umsetzung des Gesamtvorhabens nach § 2 Abs. 1 besteht nicht.
- (4) Diese Vereinbarung wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Erlangen erhält zwei Fertigungen, der Vorhabensträger erhält drei Fertigungen.
- (5) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

## **§ 9 Grunderwerb**

- (1) Die Stadt Erlangen verkauft den Gewässerschlauch samt den Böschungsf lächen an den Freistaat Bayern. Aufstandsflächen von Brückenbauwerken verbleiben im Eigentum der Stadt Erlangen bzw. gehen in deren Eigentum über.

## **§ 10 Künftige Unterhaltsregelung**

- (1) Regelungen, die den Bau, den Unterhalt bzw. das Eigentum der zu errichtenden Anlagen betreffen, werden nach Abschluss der Planungen in einer weiteren Vereinbarung für Bau und Unterhalt bzw. über den Wasserrechtlichen Beschluss geregelt.

- (2) Nach der Umbaumaßnahme sollen für die Grundstücke und Gewässer die gesetzliche Unterhalts- und Verkehrssicherungsregelungen gelten.
- (3) Sämtliche neue Brückenbauwerke werden als öffentlich gewidmete Verkehrsflächen in das Eigentum und die Baulast der Stadt Erlangen übergehen, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen.

Stadt Erlangen

Vorhabensträger

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Erlangen, den

Nürnberg, den

.....

.....

Sabine Bock

BL Ulrich Fitzthum

Leiterin des Referats für Umwelt und Klimaschutz

Leiter des Wasserwirtschaftsamts

Stadt Erlangen